

Merk- und Informationsblatt zum Fernbleiben vom Unterricht (Entschuldigungspflicht)

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg:

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule **unter Angabe des Grundes** und der **voraussichtlichen Dauer der Verhinderung** **UNVERZÜGLICH** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung** mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann diese zusätzlich eine schriftliche Mitteilung einfordern.

- Bei nicht vorhersehbarem kurzfristigem Fehlen (z.B. Krankheit, familiärer Notfall, etc.)
 - muss bis spätestens am 2. Tag Meldung (Edupage) oder die schriftliche Entschuldigung an die Schule erfolgen -unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag wieder in der Schule ist oder nicht.
 - bitten wir, dass die elektronische Meldung / Entschuldigung vor der ersten Stunde via Edupage erfolgt. Damit können wir in Fürsorge für Ihr Kind sicherstellen, dass Ihrem Kind auf dem Schulweg nichts passiert ist.
 - Ist das Entschuldigen besonders wichtig, wenn am Tag eine Leistungsfeststellung wie z.B. eine Klassenarbeit oder Klausur ansteht.
 - werden Fehltage als unentschuldigt gewertet und versäumte Leistungen (z.B. Klassenarbeit, Sportnoten, Präsentationen) mit ungenügend gewertet, wenn die Krankmeldung zu spät / gar nicht eingeht.
 - erfolgt ferner bei gehäuften unentschuldigtem Fehlen eine Bemerkung im Zeugnis sowie Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nach § 90 SchulG. Ist auch dies ohne Erfolg wird das Ordnungsamt einbezogen, welches ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten kann. Eine Kopie geht dann an das Jugendamt.
- In Ausnahmefällen, etwa bei besonders häufigem Fehlen oder bei begründeten Zweifeln an der Echtheit des Entschuldigungsgrundes, kann weiterhin von der Schule eine schriftliche Entschuldigung eingefordert werden. Diese weiteren Schritte können von der Klassenleitung und der Schulleitung erfolgen.

Die **Meldung** oder **schriftliche Entschuldigung** muss laut Schulbesuchsverordnung folgendes beinhalten:

- Name des Schülers / der Schülerin, Klasse
- Grund des Fehlens (z.B. Krankheit)
- voraussichtliche Dauer des Fernbleibens vom Unterricht

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg:**§ 2 Verhinderung der Teilnahme**

(2) Bei einer Krankheitsdauer von **mehr als zehn**, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, **kann der Klassenlehrer** vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** verlangen. Lassen sich bei **auffällig häufigen Erkrankungen** Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen **künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis** vorgelegt wird. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt.

Bei selektivem Fehlen zu bestimmten Uhrzeiten/Fächern oder wiederholtem Fehlen bei Leistungsfeststellungen (Klassenarbeiten, Klausuren, Tests, GFS, usw.) im Besonderen in der Kursstufe

- wird sich die Klassenleitung mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung setzen und ggf. von ihnen ein ärztliches Zeugnis anfordern.
- wird sich bei fortgesetzt langfristigem oder fortgesetzt selektivem Fehlen die Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung setzen und weitere Schritte mitteilen.

§ 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

(1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert; sie sind zur **Anwesenheit im Unterricht verpflichtet**, soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler **nur in besonders begründeten Ausnahmefällen** vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden; [...]

(2) Befreiung wird **nur auf rechtzeitigen Antrag** gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, sind diese für Befreiungen bis zu sechs Monaten glaubhaft zu machen; hierfür ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [...]

(4) Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde sowie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

- Bei Befreiung z.B. vom Sportunterricht nehmen den Erziehungsberechtigten bitte Kontakt mit der entsprechenden Lehrkraft auf.
- Für Schulveranstaltungen des NKG (Chor, Orchester, Exkursionen, usw.) aller Art trägt die verantwortliche Lehrkraft das Fehlen ein.

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen** Antrag möglich. Das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes ist glaubhaft zu machen. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung **kann davon abhängig gemacht werden**, dass der versäumte Unterricht **ganz oder teilweise nachgeholt wird**.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Folgende Gründe können anerkannt werden:

- ✓ religiöse / kirchliche Feiertage und Veranstaltungen
- ✓ Klinik- oder Kuraufenthalte
- ✓ Teilnahme am internationalen Schüleraustausch oder an Sprachkursen im Ausland
- ✓ Teilnahme an Wettbewerben oder Wettkämpfen
- ✓ Ausübung eines Ehrenamtes
- ✓ wichtige persönliche Termine der Familie (Eheschließung, Todesfall)

Folgende Gründe werden nicht anerkannt und können ggf. zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren führen:

- ✗ Beurlaubungsanträgen für den verfrühten Beginn einer Urlaubsreise direkt vor oder nach Ferien bzw. vor oder nach Brückentagen (die Polizei überwacht z.B. gerne Flughäfen diesbezüglich und führt Stichprobenkontrollen durch)